

<p align="center">Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12.11.1981 (aktuell)</p>	<p align="center">Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12.11.1981 (nach 12. Änderungssatzung)</p>
<p align="center">§ 18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen – wie im Abfuhrkalender veröffentlicht - abgefahren. Die Abholung erfolgt auf Abruf und ist gebührenpflichtig. Die Anmeldung kann telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt, online (www.giessen.de/sperrmüllabfuhr) oder bei den Verkaufsstellen erfolgen. Die Gebühren für die Abholung ergeben sich aus Größe und Anzahl der angemeldeten Gegenstände. Die Gebühren sind bei Anmeldung in den Verkaufsstellen direkt zu entrichten. Bei telefonischer bzw. online Anmeldung werden die Gebühren vom Stadtreinigungs- und Fuhramt angefordert. Die Anmeldungen sind bis 12 Uhr vor dem festgelegten Abholtag dem Stadtreinigungs- und Fuhramt einzureichen.</p> <p>(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Er darf bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen.</p>	<p align="center">§ 18 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen – wie im Abfuhrkalender veröffentlicht – abgefahren. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung des Abholtages. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abholtermin telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt oder online (www.giessen.de/sperrmüllabfuhr) erfolgen. Der Abholtag wird telefonisch, bei online-Anmeldung per E-Mail oder im online-System, bestätigt.</p> <p>(2) An den Abfuhrtagen muss der Sperrmüll ab 6.00 Uhr am Rand der Straße bereitgestellt werden, die der Müllwagen befährt. Er darf bereits am Vortag ab 17.00 Uhr, in Fußgängerzonen jedoch nicht vor 20.00 Uhr, im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Würde dabei der Verkehr mehr als notwendig oder vertretbar beeinträchtigt, ist er nach Absprache mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt auf dem Grundstück aufzustellen. Sofern keine Unterscheidung zwischen bereit gestelltem Sperrmüll und anderem Eigentum getroffen werden kann, sind die Anmelder verpflichtet, den entsorgenden Personen eine jederzeit verfügbare Ansprechperson auf dem Grundstück bereitzustellen, die sich selbstständig bei Ankunft des Entsorgungsfahrzeuges meldet und über Zweifelsfragen entscheidet.</p>

§ 20
Bemessungsgrundlagen für die Gebühren

Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen und dem Abfallgewicht, bei Sperrmüll nach Anzahl und Größe der sperrigen Abfälle. Restmüllbehälter bis 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1.000 Liter Volumen maximal 130 kg Restmüll enthalten sein dürfen. Restmüllbehälter über 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1000 Liter Volumen maximal 100 kg Restmüll enthalten sein dürfen.

§ 21
Benutzungsgebühr

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters ist auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 enthalten. ...

(13) Sperrmüllgebühren

- a) Die Gebühr für die Abholung sperrigen Hausrates (Sperrmüll) wird bei den Verkaufsstellen entrichtet oder vom Stadtreinigungs- und Fuhramt per Gebührenbescheid angefordert.

Sie beträgt:

Kleiner Hausrat bis zur Größe eines Stuhles,
z.B. Stuhl, DVD-Player, Schränkchen,

Regal (bis 1 m) pro Stück

1,00 €

Pkw-Reifen, pro Stück

2,00 €

Mittelgroßer Hausrat wie z. B. kleiner Sessel,
Garderobe, Fernsehgerät, größerer Spiegel,

§ 20
Bemessungsgrundlagen für die Gebühren

Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach Anzahl und Größe der aufgestellten Müllbehälter sowie nach der Zahl der Entleerungen und dem Abfallgewicht. Restmüllbehälter bis 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1.000 Liter Volumen maximal 130 kg Restmüll enthalten sein dürfen. Restmüllbehälter über 240 Liter sind so kalkuliert, dass je 1000 Liter Volumen maximal 100 kg Restmüll enthalten sein dürfen.

§ 21
Benutzungsgebühr

(2) In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters sind auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 sowie für Privathaushalte vier kostenlose Sperrmüllabholungen pro Jahr bis maximal vier Kubikmeter pro Abholung enthalten. ...

(13) *(aufgehoben)*

Küchentisch (bis 2 m), kleines Schränkchen, Nachtisch, Läufer, Teppich (bis 10 m ²). pro Stück	2,00 €
Größerer Hausrat Clubsessel, Waschmaschine, Nähmaschine, kleiner Elektroherd, Kühlschrank, kleiner Kleiderschrank, Kastenmatratzen (bis 90 cm), Spiralfeder- matratzen, pro Stück	3,00 €
Sofa (bis 3-Sitzer), Einbettcouch, Chaiselongue, Schreibtisch, Bettgestell (ohne Sprungrahmen), Kleiderschrank, zerlegt (bis 3-türig), Arbeitsplatte (bis 2 m) pro Stück	4,00 €
Kohleherd, schwerer Wohnzimmerofen (ohne Schamott), Doppelbettcouch, Gefriertruhe, sonstige schwere Möbelstücke, pro Stück	5,00 €

b) *(aufgehoben)*

c) *(aufgehoben)*

**§ 22
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(5) Die Gebühr für Übermengen gemäß § 21 Abs. 13 Buchst. b aus der Sperrmüll-Anlieferung beim Wertstoffhof Gießen wird durch schriftlichen Bescheid der ZAUG Recycling GmbH im Auftrag der Universitätsstadt Gießen erhoben.

**§ 22
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(5) *(aufgehoben)*